

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

„Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Kürten-Olpe, Standort Kürten“ e.V.

Sitz des Vereins ist Kürten.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter VR 501930 eingetragen.

§ 2 Zwecke des Vereins

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Gemeinschaftsgrundschule Kürten.-Olpe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Insbesondere sollen solche förderungswürdigen Veranstaltungen und Einrichtungen der Schule unterstützt werden, für die der Schulträger in nicht ausreichendem Maße aufkommen kann, z. B. bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln sowie Spiel- und Sportgeräten. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Ausschüttung von Gewinnanteilen oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an die Mitglieder erfolgt nicht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person durch eine schriftliche Beitrittserklärung werden, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft ist personengebunden.
2. Durch die Abgabe des unterschriebenen Antrages erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an und ermächtigt diesen gleichzeitig, den Beitrag einzuziehen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die nur zum Jahresende erfolgen kann, oder durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit durch schriftlichen Bescheid, wenn das Mitglied
 - gegen die Satzung grob verstößt,
 - durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
 - den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder
 - seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Eine Rückzahlung der eingezahlten Beiträge erfolgt nicht.

4. Eine befristete Mitgliedschaft ist möglich.

§ 4 Beiträge und Spenden

Der Jahresbeitrag wird jeweils zum 1. April eines Jahres fällig. Mehrleistungen sowie Spenden können in jeder beliebigen Höhe dem Vereinsvermögen zugeführt werden.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4-6 Mitgliedern.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung welche unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes die Aufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt und die Zuständigkeitsbereiche abgrenzt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben.
4. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen
6. Über die satzungsgemäße Verwendung von vorhandenen finanziellen Mitteln bis zu einer Höhe von € 5.000,00 bezogen auf ein Einzelprojekt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Höhere Ausgaben für ein Einzelprojekt können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
8. Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich. Zu den Sitzungen lädt der (die) Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende spätestens eine Woche vorher ein.
9. Der (die) Schulpflegschaftsvorsitzende sowie der (die) Schulleiter(in) sind zu den Sitzungen des Vorstandes in beratender Funktion hinzuzuziehen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, vom Vorstand unter genauer Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Jahreshauptversammlung beschließt über:

- a) den Jahresbericht
 - b) den Kassenbericht
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Neuwahl des Vorstandes alle 2 Jahre
 - e) Die Wahl der zwei Kassenprüfer alle 2 Jahre
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen einzuberufen.
 3. Die Einladung mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vorher in einem persönlichen Anschreiben erfolgen.
 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
 5. Bei Abstimmung und bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit ist der Vorgang abgelehnt.
 6. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt öffentlich oder auf Antrag in geheimer Abstimmung. Auch hier entscheidet die einfache Mehrheit.
 7. Der Mitgliederversammlung obliegen ferner:
 - a) Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
 - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) der Beschluss über die Auflösung des Vereins.
 8. Beschlüsse, durch die, die Satzung geändert oder ergänzt werden soll, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder.
 9. Die Mitgliederversammlung soll von einem Vorstandsmitglied geleitet werden. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom (von der) Versammlungsleiter(in) und von dem (der) Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss ferner Ort und Tag der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung und die Bezeichnung des (der) Vorsitzenden und Schriftführers(in) enthalten.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Kassengeschäfte

1. Die Kassengeschäfte werden von dem (der) Kassierer(in) oder dessen (deren) Stellvertreter(in) geführt,

die jährlich in der Mitgliederversammlung und auf Aufforderung durch den Vorstand einen Kassenbericht zu geben haben.

2. Zur Kassensicherheit wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Prüfer können jederzeit die Kasse prüfen. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.
3. Alle Sparbücher sind mit einem Sperrvermerk zu versehen

§ 9 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen nach §4 dieser Satzung geschuldeten Beiträge. Der Vorstand soll dies in allen für den Verein zu tätigen Geschäften zum Ausdruck bringen.

§ 10 Auslösung

Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 11 Verwendung des Vermögens

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Gemeinschaftsgrundschule Kürten-Ölpe, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Erziehung zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins, Wegfall seines bisherigen Zweckes oder Entzug der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die im Amt befindlichen Vorsitzenden des Vereins die Liquidatoren.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 18.04.1994 beschlossen. Die Satzung wurde am 28.02.96 aktualisiert (Namensänderung in Förderverein der Tilman-Röhrig-Schule (Gemeinschaftsgrundschule Kürten) e. V.

Die Satzung wurde am 29.10.01 aktualisiert (Beitrag auf € 15 umgestellt).

In dieser Satzung wurden am 5.11.2008

die §3; §4; §5; §6; und §8 geändert

Diese Satzung wurde am 30.01.2013 im § 1

und § 5 Absatz 5 geändert

Diese Satzung wurde am 26.11.2014 im § 2

und § 11 Absatz 1 geändert

